

ENTWURF

Gesetz

über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Vom ...¹

GS ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Gerichte

I. Übersicht

§ 1 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird ausgeübt durch:

- a. das Kantonsgericht;
- b. das Steuer- und Enteignungsgericht.

§ 2 Zivilgerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen wird ausgeübt durch:

- a. das Kantonsgericht;
- b. die Bezirksgerichte;
- c. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 3 Strafgerichtsbarkeit

¹ Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch:

- a. das Kantonsgericht;
- b. das Strafgericht;
- c. das Verfahrensgericht in Strafsachen;
- d. die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt;
- e. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

² Für die Jugendstrafrechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege².

¹ In der (allfälligen) Volksabstimmung vom

angenommen.

² GS 27.672, SGS 242

II. Allgemeine Organisation, Zuständigkeit

§ 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtskammern und Gerichtsmitglieder

- ¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien, dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien sowie den Richterinnen und Richtern.
- ² Jedem Gericht ist eine Gerichtskanzlei beigegeben.
- ³ Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Gerichtskammern, der Präsidien und der Richterinnen und Richter fest.

§ 5 Ausserordentliche Mitglieder der Gerichte

- ¹ Erfordern es die Umstände, kann der Landrat an allen Gerichten für eine beschränkte Dauer ausserordentliche Präsidien, ausserordentliche Vizepräsidien und ausserordentliche Richterinnen und Richter wählen.
- ² Es gelten die Wahlvoraussetzungen dieses Gesetzes.

§ 6 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

- ¹ Jedem Gericht ist die erforderliche Zahl Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber beigegeben. Diese nehmen zur Hauptsache folgende Aufgaben wahr:
 - a. die Protokollführung über die Verhandlungen des Gerichts;
 - b. die Motivierung und Ausfertigung der Urteile und Beschlüsse des Gerichts.
- ² Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben beratende Stimme und können Anträge stellen.
- ³ Das Präsidium kann Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit der stellvertretenden Wahrnehmung von Instruktionsaufgaben und der Durchführung von Vergleichsverhandlungen beauftragen.
- ⁴ Das Gericht kann Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit Leitungsfunktionen beauftragen.

§ 7 Zuständigkeit

Die örtliche und die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmen sich nach den Prozessordnungen und nach den anderen Gesetzen.

III. Kantonsgericht

§ 8 Stellung

- ¹ Das Kantonsgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Kantons.
- ² Es übt die Aufsicht über die Gerichte, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen.
- ³ Über seine Amtsführung erstattet das Kantonsgericht dem Landrat jährlich Bericht.

§ 9 Organisation und Zusammensetzung

- ¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen mit je einem Abteilungspräsidium:
 - a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
 - b. Abteilung Zivilrecht;
 - c. Abteilung Strafrecht;
 - d. Abteilung Sozialversicherungsrecht.

² Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer und das Präsidium.

³ Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich in die Fünferkammer, die Dreierkammer und das Präsidium.

⁴ Die Abteilung Strafrecht gliedert sich in die Fünferkammer, die Dreierkammer und das Präsidium.

⁵ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht gliedert sich in die Dreierkammer und das Präsidium.

⁶ Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

⁷ Die Abteilungen ergänzen sich aus den Richterinnen und Richtern der anderen Abteilungen und aus den Präsidien und Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte. Vorbehalten bleibt § 33.

§ 10 Gesamtgericht

¹ Die Abteilungspräsidien und die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts bilden das Gesamtgericht.

² Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Gesamtgerichts.

³ Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt das Gesamtgericht nach aussen und leitet dessen Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein Abteilungspräsidium vertreten.

⁴ Das Gesamtgericht nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. es wählt die Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes;
- b. es bestellt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode seine Abteilungen, wobei die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder des Kantonsgerichts für die Einteilung in die Abteilungen angemessen zu berücksichtigen sind;
- c. es beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde (§ 71 Personalgesetz);
- d. es beurteilt Beschwerden gegen Disziplinarentscheide des Landrates, des Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (§ 72 Personalgesetz);
- e. es erlässt das Reglement über die Advokaturprüfung, die Erteilung des Fähigkeitsausweises und die Zulassung zur Advokatur;
- f. es erlässt die Tarifordnung für die Advokatinnen und Advokaten;
- g. es bestellt die Kommission für die Abnahme der Advokaturprüfung;
- h. es beschliesst über besonders wichtige Vernehmlassungen und Verwaltungsangelegenheiten, die jedes Gerichtsmitglied persönlich berühren, sowie über Anträge an den Landrat.

⁵ Damit das Gesamtgericht gültig entscheiden kann, müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.

⁶ Das Gesamtgericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.

§ 11 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus den Abteilungspräsidien. Die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber und die Leiterin oder der Leiter Justizverwaltung des Kantonsgerichts gehören der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

² Die Geschäftsleitung wird vom Präsidium des Kantonsgerichts geleitet.

³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Anstellungen vor;
- b. sie ist für die Geschäfts- und Personalführung innerhalb des Kantonsgerichts verantwortlich und bezeichnet die leitende Gerichtsschreiberin oder den leitenden Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts;
- c. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte, der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes zu Händen des Regierungsrates und des Landrates;
- d. sie ist für die Einteilung der Kammern der Gerichte und deren Besetzung zuständig;
- e. sie erlässt Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte;
- f. sie erlässt das Geschäftsreglement der Gerichte;
- g. sie erlässt das Reglement über die Justizverwaltung durch das Kantonsgericht.

⁴ Die Geschäftsleitung hört vorgängig die betroffenen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden an.

⁵ Die Geschäftsleitung kann den richterlichen Behörden verbindliche Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

⁶ Die Geschäftsleitung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.

⁷ Durch Gesetz können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 12 Leiterin / Leiter Justizverwaltung

¹ Der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ist eine Leiterin oder ein Leiter Justizverwaltung unterstellt.

² Die Leiterin oder der Leiter Justizverwaltung

- a. bereitet die Geschäfte der Geschäftsleitung vor und amtiert als deren Sekretärin beziehungsweise Sekretär, und
- b. erledigt die weiteren ihr beziehungsweise ihm von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben der Justizverwaltung.

§ 13 Übertragung präsidialer Funktionen

¹ Die Abteilungspräsidien sind soweit erforderlich zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.

² In Einzelfällen können einem Mitglied der Abteilung mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen werden.

³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 14 Vereinfachtes Verfahren

Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, entscheidet das Kantonsgericht bei Einstimmigkeit ohne Durchführung einer Parteiverhandlung und begründet das Urteil summarisch.

IV. Bezirksgerichte

§ 15 Gerichtsbezirke

¹ Der Kanton ist in folgende 6 Gerichtsbezirke eingeteilt:

- a. den Gerichtsbezirk Arlesheim mit Sitz des Gerichts in Arlesheim,
- b. den Gerichtsbezirk Laufen mit Sitz des Gerichts in Laufen,
- c. den Gerichtsbezirk Liestal mit Sitz des Gerichts in Liestal,
- d. den Gerichtsbezirk Sissach mit Sitz des Gerichts in Sissach,
- e. den Gerichtsbezirk Gelterkinden mit Sitz des Gerichts in Gelterkinden,
- f. den Gerichtsbezirk Waldenburg mit Sitz des Gerichts in Waldenburg.

² Die Gerichtsbezirke Arlesheim, Laufen, Liestal und Waldenburg umfassen die Gemeinden der betreffenden Verwaltungsbezirke.

³ Der Gerichtsbezirk Sissach umfasst die Gemeinden Böckten, Buckten, Diepflingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läfelfingen, Nusschhof, Rümelingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen.

⁴ Der Gerichtsbezirk Gelterkinden umfasst die Gemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen.

§ 16 Organisation und Zusammensetzung

¹ Die Bezirksgerichte gliedern sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und das Präsidium.

² Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern.

³ Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

⁴ Die Fünferkammern und die Dreierkammern sowie die Präsidien ergänzen sich in erster Linie aus Mitgliedern des selben Bezirksgerichts und in zweiter Linie aus Mitgliedern anderer Bezirksgerichte.

V. Friedensrichterinnen und Friedensrichter

§ 17 Friedensrichterkreise

Der Kanton ist in folgende 23 Friedensrichterkreise eingeteilt:

1. Aesch, umfassend die Gemeinden Aesch, Pfeffingen und Reinach,
2. Allschwil, umfassend die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch,
3. Binningen, umfassend die Gemeinden Binningen und Bottmingen,
4. Arlesheim, umfassend die Gemeinden Arlesheim und Münchenstein,
5. Birsfelden, umfassend die Gemeinden Birsfelden und Muttenz,
6. Oberwil, umfassend die Gemeinden Oberwil, Therwil, Ettingen und Biel-Benken,
7. Laufen, umfassend die Gemeinden Laufen, Wahlen und Liesberg,
8. Grellingen, umfassend die Gemeinden Grellingen, Duggingen und Nenzlingen,
9. Zwingen, umfassend die Gemeinden Zwingen, Brislach, Blauen und Dittingen,
10. Röschenz, umfassend die Gemeinden Röschenz, Burg im Leimental und Roggenburg,
11. Liestal, umfassend die Gemeinden Liestal, Lausen und Seltisberg,
12. Bubendorf, umfassend die Gemeinden Bubendorf, Lupsingen, Ziefen und Ramllinsburg,
13. Arisdorf, umfassend die Gemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg,
14. Frenkendorf, umfassend die Gemeinden Frenkendorf, Pratteln, Augst und Füllinsdorf,
15. Sissach, umfassend die Gemeinden Sissach, Zunzgen, Itingen, Tenniken, Thürnen, Diepflingen und Böckten,
16. Buckten, umfassend die Gemeinden Buckten, Läfelfingen, Häfelfingen, Känerkinden, Wittinsburg und Rümelingen,
17. Gelterkinden, umfassend die Gemeinden Gelterkinden, Rickenbach, Tecknau, Ormalingen, Hemmiken und Rothenfluh,
18. Wenslingen, umfassend die Gemeinden Wenslingen, Anwil, Oltingen, Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen,
19. Wintersingen, umfassend die Gemeinden Wintersingen, Nusschhof, Buus und Maisprach,
20. Waldenburg, umfassend die Gemeinden Waldenburg und Langenbruck,
21. Reigoldswil, umfassend die Gemeinden Reigoldswil, Bretzwil, Lauwil, Titterten und Arboldswil,
22. Hölstein, umfassend die Gemeinden Hölstein, Niederdorf, Oberdorf, Lampenberg und Liedertswil,

23. Diegten, umfassend die Gemeinden Diegten, Eptingen und Bennwil.

§ 18 Friedensrichterinnen und Friedensrichter

¹ Für jeden Friedensrichterkreis werden zwei Friedensrichterinnen oder Friedensrichter gewählt. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Wahl weiterer Friedensrichterinnen oder Friedensrichter anordnen.

² Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter haben ihren Sitz am Wohnsitz, sofern die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts nicht etwas anderes bestimmt.

³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts bezeichnet für jeden Friedensrichterkreis eine geschäftsführende Friedensrichterin oder einen geschäftsführenden Friedensrichter. Sie oder er ist für den ordentlichen Gang der Geschäfte innerhalb des Friedensrichterkreises verantwortlich.

VI. Strafgericht

§ 19 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Strafgericht gliedert sich in die Kammern, die Dreiergerichte und die Präsidien.

² Die Kammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern. Die Dreiergerichte tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

³ Die Kammern und die Dreiergerichte ergänzen sich durch die übrigen Richterinnen und Richter.

VII. Verfahrensgericht in Strafsachen

§ 20 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Verfahrensgericht in Strafsachen gliedert sich in die Dreierkammer und das Präsidium.

² Die Dreierkammer tagt mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

VIII. Steuer- und Enteignungsgericht

§ 21 Organisation, Zusammensetzung, Verfahren

¹ Das Steuer- und Enteignungsgericht besteht aus zwei Abteilungen:

- a. dem Steuergericht;
- b. dem Enteignungsgericht.

² Jede Abteilung behandelt ihre Fälle selbständig.

³ Für das Verfahren des Steuer- und Enteignungsgerichts gelten die Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes¹ beziehungsweise des Gesetzes über die Enteignung².

⁴ Die Abteilungen des Steuer- und Enteignungsgerichts ergänzen sich aus den Richterinnen und Richtern der anderen Abteilung.

¹ GS 25.427, SGS 331

² GS 20.169, SGS 410

IX. Weitere Gerichte

§ 22 Vollzug neuer Bundesgesetze

Der Landrat ist zuständig, die für den Vollzug neuer Bundesgesetze notwendigen richterlichen Behörden des Kantons zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln.

X. Justizverwaltung

§ 23 Inhalt

¹ Zur Justizverwaltung durch die Gerichte gehören die Administration der Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung, so insbesondere:

- a. die Anstellung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Gerichts;
- b. die Geschäfts- und Personalführung innerhalb des Gerichts;
- c. die Einteilung der Kammern und Abteilungen, deren Besetzung sowie die Zuweisung der Geschäfte;
- d. die Erstellung des Voranschlags und der Rechnung des Gerichts;
- e. die Aufgaben der Gerichtskanzlei.

² Die Gerichte nehmen die Justizverwaltung selbständig wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

§ 24 Weiterleitung des Voranschlags und der Nachtragskreditbegehren zum Voranschlag

¹ Das Kantonsgericht leitet den Voranschlag für die richterlichen Behörden und die Nachtragskreditbegehren an den Regierungsrat weiter.

² Stimmen die Anträge des Regierungsrats und des Kantonsgerichts nicht überein, legt der Regierungsrat dem Landrat beide Anträge vor.

B. Strafverfolgungsbehörden

I. Übersicht, Zuständigkeit

§ 25 Übersicht

¹ Die Untersuchung strafbarer Handlungen und die Strafverfolgung obliegen:

- a. den Statthalterämtern,
- b. dem Besonderen Untersuchungsrichteramt,
- c. der Staatsanwaltschaft.

² Für die Jugendstrafrechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege¹.

§ 26 Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO)².

¹ GS 27.672, SGS 242

² GS 33.825, SGS 251

II. Statthalterämter und Besonderes Untersuchungsrichteramt

§ 27 Unterstellung

¹ Die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt unterstehen dem Kantonsgericht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bezüglich ihrer Tätigkeit im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte¹ unterstehen die Statthalterämter der Landeskanzlei.

§ 28 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte

Die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind befugt, unter der Leitung der Statthalterin oder des Statthalters beziehungsweise der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

III. Staatsanwaltschaft

§ 29 Leitung, Unterstellung

¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

² Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen ihre Fälle selbständig.

³ Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. das Verfahrensgericht in Strafsachen als Rechtsmittelbehörde; dieses ist zuständig für die Beurteilung von Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden sowie von Beschwerden gemäss § 120 der Strafprozessordnung².

C. Allgemeine Bestimmungen

I. Wahlen und Anstellungen, Unvereinbarkeit, Offenlegung der Interessenbindungen

§ 30 Zuständigkeit für Wahlen

¹ Das Volk wählt:

- a. die Präsidien und die Mitglieder der Bezirksgerichte;
- b. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

² Der Landrat wählt:

- a. das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts;
- b. die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts;
- c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen und des Steuer- und Enteignungsgerichts;
- d. die ausserordentlichen Präsidien, die ausserordentlichen Vizepräsidien und die ausserordentlichen Mitglieder der Gerichte.

¹ GS 27.820, SGS 120

² GS 33.825, SGS 251

³ Das Kantonsgericht wählt die Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes.

⁴ Die Bezirksgerichte wählen aus ihrer Mitte die Vizepräsidien für die Dauer einer Amtsperiode.

§ 31 Zuständigkeit für Anstellungen

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an:

- a. die Leiterin oder den Leiter Justizverwaltung;
- b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts;
- c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes auf Antrag der betroffenen Strafverfolgungsbehörde.

² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 2 Buchstaben b – d genannten Personen auf das betreffende Gericht beziehungsweise auf die Leiterin oder den Leiter des betreffenden Statthalteramts oder des Besonderen Untersuchungsrichteramts übertragen.

³ Der Regierungsrat stellt an:

- a. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; er bestimmt ihre Zahl und bezeichnet die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt;
- b. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt.

§ 32 Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen

¹ Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

- a. die Mitglieder des Kantonsgerichts;
- b. die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte;
- c. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
- d. die Statthalterinnen und Statthalter;
- e. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt;
- f. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

² Richterinnen und Richter des Strafgerichts, die Straftaten beurteilen, deren Untersuchung und Anklageerhebung durch das Besondere Untersuchungsrichteramt erfolgte, müssen sich über folgende qualifizierte Kenntnisse ausweisen:

- a. Wirtschaftskennntnisse, oder
- b. Buchhaltungskennntnisse, oder
- c. Informatikkennntnisse, oder
- d. Kenntnisse im Bereich der organisierten Kriminalität.

§ 33 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen dürfen nicht gleichzeitig der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts oder dem Strafgericht angehören.

² Die Mitglieder des Steuergerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landrat, dem Regierungsrat, der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts oder einem Gemeinderat angehören oder ein Vollamt in der Staats-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung bekleiden.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden können nicht in die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts Einsitz nehmen.

⁴ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber können vor dem Gericht, dem sie angehören, keine Parteivertretung wahrnehmen.

⁵ Die Unvereinbarkeitsvorschriften anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

§ 34 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Bis zum Amtsantritt unterrichten die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber das Gericht schriftlich über:

- a. ihre berufliche Tätigkeit sowie die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber;
- b. die Mitgliedschaft in den Leitungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c. die Mitgliedschaft in den leitenden Gremien wirtschaftlicher, beruflicher und politischer Organisationen;
- d. die Ausübung politischer Ämter in Bund, Kanton und Gemeinden.

² Änderungen sind dem Gericht laufend bekannt zu geben.

³ Das Gericht erstellt ein Register über die Angaben der Richterinnen und Richter sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Das Register ist öffentlich.

⁴ Die Offenlegungspflicht gilt nicht für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

II. Ausstand

§ 35 Ausschlussgründe

Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die Besondere Untersuchungsrichterin oder der Besondere Untersuchungsrichter, die Jugendanwältin oder der Jugendantwalt, die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- a. bei eigener Beteiligung, das heisst in eigener Sache oder in einer Sache, von deren Behandlung oder Entscheid die betreffende Person einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;
- b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten, auch wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners;
- c. in Sachen der Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, der Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, der Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie in Sachen, in denen eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat;
- d. in Sachen einer juristischen Person, der die betreffende Person als Mitglied eines Organs angehört;
- e. wenn sie in der Streitsache als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen worden sind, über die Streitsache ein Gutachten ausgestellt haben, in der Streitsache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt haben oder als Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte in der Streitsache gehandelt haben;
- f. wenn sie als vormundschaftliche Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.

§ 36 Ablehnungsgründe

Die in § 35 genannten Personen können von einer Partei abgelehnt werden oder selber den Ausstand verlangen:

- a. in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte oder ihre Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner sind;

- b. wenn zwischen ihnen und einer Partei Freundschaft, Feindschaft oder ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- c. wenn andere Umstände vorliegen, die geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen.

§ 37 Entscheid über den Ausstand

¹ Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

- a. der betreffende Spruchkörper des Gerichts über den Ausstand von Richterinnen und Richtern sowie von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson;
- b. das Vizepräsidium über den Ausstand des Präsidiums als Einzelrichter/in;
- c. das Verfahrensgericht in Strafsachen über den Ausstand von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Statthalterinnen und Statthaltern, der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters sowie der Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten;
- d. die Präsidentin oder der Präsident der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts über den Ausstand von Friedensrichterinnen oder Friedensrichtern;
- e. der Regierungsrat über den Ausstand der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts.

² Gegen den Entscheid über den Ausstand in einem erstinstanzlichen Verfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 38 Ersetzung eines Gerichts infolge Ausstands

¹ Befinden sich sämtliche Friedensrichterinnen oder Friedensrichter eines Friedensrichterkreises im Ausstand, erklärt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ein anderes Friedensrichteramt für zuständig.

² Befindet sich die Mehrzahl der Mitglieder eines Bezirksgerichts im Ausstand, erklärt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ein anderes Bezirksgericht für zuständig.

³ Reichen zur vollständigen Besetzung des Strafgerichts oder des Steuer- und Enteignungsgerichts in einem bestimmten Verfahren die Mitglieder des betreffenden Gerichts nicht aus, wählt der Landrat die weiteren Richterinnen und Richter.

⁴ Befinden sich sämtliche Mitglieder des Kantonsgerichts im Ausstand, wählt der Landrat aus den Präsidien und Vizepräsidien und, soweit erforderlich, aus den übrigen Mitgliedern der erstinstanzlichen Gerichte ein besonderes Kantonsgericht.

III. Verhandlungen vor den Gerichten

§ 39 Öffentlichkeit der Parteiverhandlungen, Ausnahmen

¹ Die Parteiverhandlungen der Gerichte sind unter Vorbehalt von Absatz 2 öffentlich.

² In folgenden Verfahren sind ausschliesslich die Parteien zu den Parteiverhandlungen zugelassen:

- a. vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter;
- b. in Familienrechts- und Erbrechtssachen;
- c. vor dem Jugendgericht; das Präsidium kann ausnahmsweise Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zur Parteiverhandlung zulassen;
- d. vor dem Steuergericht;
- e. in Sozialversicherungssachen;

- f. in anderen Verfahren, wenn es in privatem oder öffentlichem Interesse geboten erscheint. Bis zur Hauptverhandlung entscheidet darüber das Präsidium, während der Hauptverhandlung das Gericht. Das Präsidium beziehungsweise das Gericht kann die Presse unter Erteilung von Auflagen zulassen.

§ 40 Öffentlichkeit der Urteilsberatungen, Ausnahmen

¹ Öffentliche Urteilsberatungen finden unter Vorbehalt von Absatz 2 in folgenden Verfahren statt:

- a. in Zivilsachen;
- b. in Verfassungs- und Verwaltungssachen.

² In Verfahren gemäss § 39 Absatz 2 sind nur die Parteien zu den Urteilsberatungen zugelassen.

³ Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Verfahren statt:

- a. in Strafsachen;
- b. in Sachen fürsorglicher Freiheitsentziehung, Kindesschutzmassnahmen, Entmündigung und Beiratschaft;
- c. in Sozialversicherungssachen nach Massgabe des Bundesrechts;
- d. vor dem Enteignungsgericht.

⁴ Das Gericht kann in Einzelfällen durch besonderen Beschluss in weiteren Verfahren die Urteilsberatung nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien durchführen, sofern wichtige Gründe dies gebieten.

§ 41 Unzulässige Beeinflussung der Gerichtsmitglieder

Private Vorsprachen der Parteien, ihrer Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter oder Dritter zum Zweck der Beeinflussung der Mitglieder des Gerichts sind verboten.

IV. Sitzungsordnung

§ 42 Wortentzug, Ordnungsbusse, Wegweisung

¹ Die Vorsitzenden der Gerichte sind für Ruhe und Ordnung während den Sitzungen verantwortlich.

² Sie ermahnen Personen, welche die Sitzungen stören oder sich auf andere Weise ungebührlich verhalten. In schweren Fällen und im Wiederholungsfall können sie den Verantwortlichen:

- a. das Wort entziehen, oder
- b. sie von der Sitzung ausschliessen und soweit nötig von der Polizei wegführen lassen.

³ Die Vorsitzenden der Gerichte können Ordnungsbussen bis zu 1'000 Franken auferlegen.

⁴ Entscheide gemäss den Absätzen 2 und 3 sind endgültig.

⁵ Für Angeklagte in Strafverfahren, die von der Sitzung ausgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO)¹ über das verschuldete Fernbleiben von der Hauptverhandlung.

§ 43 Zurückweisung von Eingaben

Die Präsidien weisen schriftliche Eingaben mit ungebührlichem Inhalt unter Ansetzung einer Nachfrist zur Änderung zurück oder sie streichen die beanstandeten Passagen aus dem Text.

¹ GS 33.825, SGS 251

V. *Medien*

§ 44 **Berichtigung**

Presse, Radio und Fernsehen sind verpflichtet, eine vom zuständigen Gericht angeordnete Berichtigung ihrer Berichterstattung zu veröffentlichen.

VI. *Fristen, Gerichtsferien*

§ 45 **Fristen**

¹ Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Feiertage im Sinne dieser Bestimmung sind auch Tage, an denen die Büros der kantonalen Verwaltung ganztägig geschlossen sind.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein.

⁴ Bei schriftlichen Eingaben und Geldsendungen, die innert Frist erfolgen, aber an eine nicht zuständige basellandschaftliche Gerichts- oder Verwaltungsbehörde gerichtet sind, gilt die Frist als eingehalten. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt unverzüglich und von Amtes wegen.

VII. *Gerichtsentscheid, Urteilsbegründung*

§ 46 **Spruchzahl**

¹ Das Gericht muss zur Verhandlung, Beratung und Entscheidung vollzählig anwesend sein.

² In Zivilsachen kann mit Einwilligung aller Parteien ein rechtsgültiges Urteil auch dann erlassen werden, wenn das Gericht nicht vollzählig anwesend ist.

§ 47 **Äusserungs- und Stimmpflicht, Reihenfolge der Wortmeldungen**

¹ Jede Richterin und jeder Richter ist verpflichtet, sich zur Sache zu äussern und das Stimmrecht auszuüben.

² Bei den Beratungen erteilt die Präsidentin oder der Präsident einer Richterin und einem Richter das Wort. Anschliessend findet freies Wortbegehren statt, wobei in erster Linie denjenigen das Wort zu erteilen ist, die einen Gegenantrag stellen wollen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident äussert ihre beziehungsweise seine Meinung zuletzt, ausser sie oder er will einen Gegenantrag stellen.

§ 48 **Mehrheitsbeschluss und Stichentscheid**

¹ Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

² Ist die Zahl der an der Abstimmung teilnehmenden Richterinnen und Richter eine gerade und besteht zwischen den verschiedenen Ansichten Stimmengleichheit, so gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

§ 49 Schriftliche Urteilsbegründung

Die Prozessordnungen legen fest, unter welchen Voraussetzungen Urteile schriftlich zu begründen sind.

VIII. Rechtshilfe

§ 50 Innerkantonale, interkantonale und internationale Rechtshilfe

¹ Die Gerichte sowie die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt sind verpflichtet, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Die Zuständigkeit der zur Rechtshilfe verpflichteten Behörden richtet sich nach ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.

² Die Rechtshilfe gegenüber Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992¹.

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts den Anwendungsbereich des Konkordats auf die kantonale Gesetzgebung auszudehnen.

⁴ Die Rechtshilfe ist auch ausländischen Gerichten und Amtsstellen zu leisten, sofern dies durch Staatsverträge oder Bundesrecht vorgesehen ist oder Gegenrecht gewährt wird.

IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen

§ 51 Gebühren und Entschädigungen

¹ Die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden können für ihre Verrichtungen Gebühren bis zu 30'000 Franken erheben.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Wert und der Bedeutung der Sache sowie nach dem Arbeits- und dem Zeitaufwand.

³ Die Gebühren können bis auf 60'000 Franken, ausnahmsweise bis auf 100'000 Franken erhöht werden, wenn:

- a. die Akten umfangreich sind;
- b. komplizierte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse vorliegen;
- c. der Streitwert besonders hoch ist;
- d. Strafsachen mit zivilen Adhäsionsklagen verbunden werden.

⁴ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

⁵ Jedes Gericht bestimmt im Einzelfall selbständig die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§ 52 Kostenrechnungen abgeschlossener Verfahren

Kostenrechnungen abgeschlossener Verfahren sind Verfügungen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 /16. Dezember 1994² und im Sinne von Artikel 2 des Konkordats über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971³ gleichgestellt.

¹ GS 32.294, SGS 260.1

² SR 281.1

³ SR 281.22

D. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gesetz betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 30. Oktober 1941¹ wird aufgehoben.

2. Landratsbeschluss betreffend die Besetzung der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsamtes Arlesheim

Der Landratsbeschluss vom 29. Dezember 1941² betreffend die Besetzung der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsamtes Arlesheim wird aufgehoben.

3. Landratsbeschluss betreffend die Zahl der Staatsanwälte

Der Landratsbeschluss vom 15. November 1971³ betreffend die Zahl der Staatsanwälte wird aufgehoben.

4. Gesetz betreffend Änderungen in der Organisation des Obergerichts und der Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Gesetz betreffend Änderungen in der Organisation des Obergerichts und der Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. Juni 1897⁴ wird aufgehoben.

§ 54 Änderung bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) vom 27. November 1997⁵ wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 3

³ Ist kein Vergleich zustande gekommen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Feststellung, dass kein Vergleich zustande gekommen ist, gegen die ursprüngliche Verfügung oder den ursprünglichen Entscheid Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben oder der Erlass einer Verfügung verlangt werden.

¹ GS 18.672, SGS 170

² GS 18.700, SGS 170.1

³ GS 24.610, SGS 170.2

⁴ GS 14.388, SGS 171

⁵ GS 33.0091, SGS 108

2. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Kantonale Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1 und 2

¹ Das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts ist die zuständige kantonale richterliche Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung.

² Das Präsidium kann diese Funktion auch anderen Abteilungsmitgliedern übertragen.

§ 7 Absätze 1 und 3

¹ Das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts überprüft die Haftanordnung.

³ Kommt das Präsidium zum Schluss, dass die Voraussetzungen der Haft nicht erfüllt sind, ordnet es unverzüglich die Freilassung der inhaftierten Person an.

§ 8 Absätze 1 und 2

¹ Sind die Voraussetzungen der Ausschaffungshaft nach Ablauf von längstens drei Monaten weiterhin erfüllt, entscheidet das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts auf Antrag der Fremdenpolizei über die Verlängerung.

² Der Antrag der Fremdenpolizei muss mindestens vier Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft beim Präsidium eingereicht werden.

§ 9

Die inhaftierte Person kann beim Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Haftentlassungsgesuche einreichen.

§ 10 Absätze 2 und 3

² Das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts führt vor jedem Entscheid in Anwesenheit der verhafteten Person, des allfälligen Rechtsvertreters oder der allfälligen Rechtsvertreterin sowie eines Vertreters oder einer Vertreterin der Fremdenpolizei eine mündliche Verhandlung durch.

³ Der Entscheid des Präsidiums ist, unter Vorbehalt der Rechtsmittel des Bundes, endgültig.

§ 11 Absätze 1 und 2

¹ Das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts ordnet von Amtes wegen einen Rechtsbeistand an, soweit dies zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person erforderlich ist.

² Sofern der betroffenen Partei die nötigen Mittel fehlen, werden für das Verfahren vor dem Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts keine Kosten erhoben, und der Rechtsbeistand ist für die betreffende Partei unentgeltlich.

§ 15 Absätze 2 und 4

² Die ausländische Person kann gegen die Verfügung der Fremdenpolizei innert zehn Tagen beim Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts Beschwerde erheben.

⁴ Der Entscheid des Präsidiums der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts ist, unter Vorbehalt der Rechtsmittel des Bundes, endgültig.

¹ GS 32.581, SGS 112

§ 16 Absätze 3 und 4

³ Das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts kann die Polizei Basel-Landschaft mit der Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume beauftragen.

⁴ Die Durchsuchungsanordnung des Präsidiums ist, unter Vorbehalt der Rechtsmittel des Bundes, endgültig.

3. Gesetz über die politischen Rechte

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981¹ wird wie folgt geändert:

Neuer Zwischentitel nach § 87

II. Beschwerde beim Kantonsgericht

§ 88 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden: (...)

§ 90 Absätze 1 und 2

¹ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) einzureichen.

² Es kommt ihr nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.

4. Landratsgesetz

Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994² wird wie folgt geändert:

§ 20 Buchstaben a und c

- a. die Mitglieder des Kantonsgerichts und den Ombudsman zu ihren Sitzungen einladen;
- c. unter Mitteilung an das Präsidium des Kantonsgerichts weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte zu ihren Sitzungen einladen.

§ 21 Absatz 2

² Für Angelegenheiten im Bereich der Justizverwaltung obliegt diese Verpflichtung den Präsidentinnen und Präsidenten des Kantonsgerichts.

§ 41 Absatz 2

² Die Kommissionen können dem Kantonsgericht schriftliche Anfragen aus dem Bereich der Justizverwaltung unterbreiten.

§ 42 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat, das Kantonsgericht, das Büro und die Kommissionen unterbreiten dem Landrat die Geschäfte in Form von Vorlagen oder Berichten.

¹ GS 27.820, SGS 120

² GS 32.58, SGS 131

§ 43

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können ihre Vorlagen, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, nur mit Zustimmung des Büros zurückziehen.

§ 54 Absatz 1

Die Ratskonferenz kann die Präsidenten und Präsidentinnen des Kantonsgerichts für die Beratung oberaufsichtsrechtlicher Justizgeschäfte, des Voranschlags und der Staatsrechnung zu den Landratssitzungen beiziehen.

§ 61 Absatz 3

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Ombudsman und vom Kantonsgericht besondere Berichte anfordern.

§ 64 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2 Buchstabe b

¹ Der Landrat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des Kantonsgerichts und der Geschäftsprüfungskommission:

(...)

² Die PUK kann:

b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht sowie vom Ombudsman die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;

§ 65 *neuer Titel: 'Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts sowie des Ombudsman' und Absatz 2 Buchstabe b erster Halbsatz*

² Die gleichen Rechte stehen auch:

b. den Präsidenten und Präsidentinnen des Kantonsgerichts zu, (...)

§ 68 Absatz 2 zweiter Satz

² (...) Das selbe Informationsrecht steht den Mitgliedern des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidenten und Präsidentinnen ihres Gerichts zu.

5. **Verwaltungsorganisationsgesetz**

Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) vom 6. Juni 1983¹ wird wie folgt geändert:

§ 41

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts regelt die Organisation der Statthalterämter.

² Der Regierungsrat regelt die Organisation der Bezirksschreibereien.

§ 42 Absatz 2

² Die Stellvertretung des Statthalters wird durch die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts geregelt.

¹ GS 28.436, SGS 140

6. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

Besonderes Untersuchungsrichteramt: aufgehoben
Statthalterämter: aufgehoben.

7. Personalgesetz

Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997² wird wie folgt geändert:

§ 5

Die Verordnung bezeichnet die zur Anstellung berechtigten Behörden und Instanzen, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben sind oder die Wahl durch das Volk, den Landrat oder das Kantonsgericht vorgesehen ist.

§ 13 Absatz 1

¹ Das Arbeitsverhältnis entsteht durch schriftlichen Vertrag, sofern Verfassung oder Gesetz nicht die Wahl durch das Volk, den Landrat oder das Kantonsgericht vorsehen.

§ 15 Absatz 4

⁴ Für vom Volk, vom Landrat oder vom Kantonsgericht gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt keine Probezeit.

§ 25 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können auf Antrag der Anstellungsbehörde eine Abgangsentschädigung zusprechen:
(...)

§ 56 Absatz 1

¹ Für vom Volk, vom Landrat oder vom Kantonsgericht gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

§ 60 Absatz 1

¹ Disziplinarbehörden sind:

- a. der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts sowie gegenüber dem Ombudsman, der Landschreiberin oder dem Landschreiber und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Finanzkontrolle;
- b. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte und den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie gegenüber den Leiterinnen und Leitern der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes;
- c. der Regierungsrat gegenüber den Urkundspersonen der Bezirksschreibereien und der Gemeinden sowie gegenüber allen anderen nicht in den Buchstaben a – c genannten Inhaberinnen und Inhabern von Nebenämtern des Kantons.

¹ GS 28.448, SGS 140.1

² GS 32.1008, SGS 150

§ 71 neuer Titel 'Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde' und Text

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden

- a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Absatz 2;
- b. beim Kantonsgericht (Gesamtgericht) gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde.

² Die Anfechtbarkeit von Verfügungen des Regierungsrates als Anstellungsbehörde richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung (VPO)¹.

§ 72 neuer Titel 'Beschwerde gegen Entscheide der Disziplinarbehörde' sowie Absätze 2 und 3

² Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht (Gesamtgericht). Es beurteilt:

- a. Disziplinarentscheide des Landrates und des Regierungsrates;
- b. Disziplinarentscheide der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts.

³ Für das Verfahren vor dem Kantonsgericht sind die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO)² sinngemäss anwenbar.

8. Gesetz über den Ombudsman

Das Gesetz über den Ombudsman vom 23. Juni 1988³ wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erster Satz

¹ Für den Ausstand des Ombudsman gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden⁴. (...)

§ 9 Absatz 1 zweiter Satz

¹ (...) Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog zur Strafprozessordnung (StPO)⁵.

§ 12 Absatz 4

⁴ Der Ombudsman kann jederzeit dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden Einzelberichte vorlegen.

§ 13

Der Ombudsman kann seine Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden mündlich vortragen.

¹ GS 31.847, SGS 271

² GS 31.847, SGS 271

³ GS 29.704, SGS 160

⁴ GS , SGS 170

⁵ GS 33.825, SGS 251

9. Dekret betreffend die Zahl der Gerichtskammern und der Gerichtsmitglieder

Das Dekret betreffend die Zahl der Gerichtskammern und der Gerichtsmitglieder vom 15. Mai 1997¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 neuer Titel 'Kantonsgesicht' und Text

¹ Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem vollamtlichen Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem vollamtlichen Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

³ Die Abteilung Strafrecht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

⁴ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem vollamtlichen Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

§ 3

Das Strafgericht besteht aus zwei Gerichtskammern mit je einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

§ 4 neuer Titel 'Verfahrensgericht in Strafsachen' und Text

Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und drei Richterinnen und Richtern.

§ 4^{bis} Steuer- und Enteignungsgericht

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und zehn Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 30 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

§ 5

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

² Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Strafgerichtspräsidien übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

10. Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988² wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1

¹ Für die Berechnung der Fristen gilt das Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden¹.

¹ GS 32.820, SGS 170.5

² GS 29.677, SGS 175

§ 29 Absatz 3

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung seine Entscheidkompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das Kantonsgericht möglich ist, an eine Direktion delegieren, sofern diese nicht erstinstanzlich verfügt hat.

§ 30 neuer Titel: 'Sprungbeschwerde an das Kantonsgericht' und Text

Der Regierungsrat ist befugt, eine Verwaltungsbeschwerde dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zum Entscheid zu überweisen, sofern dieses zuständig ist und der Beschwerdeführer nur die vor Kantonsgericht zulässigen Rügen erhebt.

11. Advokaturgesetz

Das Advokaturgesetz vom 6. Dezember 1976² wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erster Halbsatz

¹ Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts erteilt die Advokaturbewilligung Bewerbern, (...)

§ 5 Absatz 1 erster Halbsatz

¹ Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann Bewerbern, (...)

§ 7 Absatz 1 erster Satz

¹ Zur Abnahme der Prüfung bestellt das Kantonsgericht eine Prüfungskommission von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. (...)

§ 8 Absatz 2

² Das Kantonsgericht erlässt ein Reglement über die Advokaturprüfung, die Erteilung des Fähigkeitsausweises und die Zulassung zur Advokatur.

§ 21 Absatz 1

¹ Das Kantonsgericht erlässt die Tarifordnung gemäss § 20 Absatz 1 nach Anhören des Anwaltsverbandes.

§ 23 Absatz 1

¹ Aufsichtsbehörde über alle Personen, die für Dritte vor Gericht Prozesse führen, ist die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts (§ 87 Absatz 4 der Kantonsverfassung³).

§ 25a Beschwerde

¹ Gegen den Entzug der Advokaturbewilligung (§ 24), den Entzug der Vertretungsbefugnis (§ 25 Absatz 1 Buchstaben c und d) und gegen die Einstellung im Beruf eines Advokaten (§ 25 Absatz 1 Buchstabe e) kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts Beschwerde erhoben werden.

² Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts tritt in den Ausstand und wird durch das Vizepräsidium einer anderen Abteilung ersetzt.

¹ GS , SGS 170

² GS 26.306, SGS 178

³ GS 29.276, SGS 100

12. Gemeindegesetz

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970¹ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 erster Satz

¹ Nicht in die Gemeindebehörden und die Kontrollorgane wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates und die Mitglieder der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Lehrkräfte. (...)

§ 15 Absatz 6 erster Satz

⁶ Gegen Disziplinarverfügungen der Aufsichtsinstanz kann innert 10 Tagen verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden. (...)

13. Einführungsgesetz zum ZGB

Das Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 30. Mai 1911² wird wie folgt geändert:

§ 3 neuer Titel: '3. Kantonsgericht' und Einleitungssatz

Das Kantonsgericht (Abteilung Zivilrecht) ist zuständig:
(...)

§ 16a Absatz 1

(...)

Artikel 361 (zweite Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts gemäss § 38 Buchstabe d dieses Gesetzes),

(...)

§ 27a Absätze 1 und 3

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist für die Entscheide zuständig, die das Gegendarstellungsrecht gemäss den Artikeln 28g ff. ZGB betreffen.

³ Die Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts können mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel angefochten werden.

§ 35 Absatz 3

³ Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 35a Absatz 3

³ Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 16.104, SGS 211

§ 38 Buchstabe d

d. das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) als zweite Aufsichtsbehörde für Beschwerden gegen Entscheide des Statthalteramtes.

§ 43 Absatz 1 und Absatz 3 erster Satz

¹ Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

³ Das Verfahren vor Kantonsgericht ist das beschleunigte. (...)

§ 56 Absatz 1

¹ Gegen Entscheide des Statthalteramtes über die Genehmigung von Vormundschaftsrechnungen kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) als zweiter Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen Beschwerde erhoben werden.

§ 58k Absätze 1 und 2

¹ Gegen Entscheide des Statthalteramtes über die Anordnung der ambulanten Begutachtung, die Unterbringung oder die Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung von Entlassungsgesuchen kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

² Ist die Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme gemäss § 58e angeordnet worden, entscheidet das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

§ 58l Absatz 2

² Sobald die Beschwerde bei der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts eingegangen ist, ist deren Präsidium für die Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Es kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.

14. Einführungsgesetz zum Obligationenrecht

Das Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) vom 19. November 1981¹ wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 Buchstabe b

b. das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) bei Beschwerden gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes.

15. Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997² wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 4

⁴ Gegen Entscheide der Notariatsdisziplinarkommission kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

¹ GS 28.87, SGS 212

² GS 33.0098, SGS 217

16. Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)¹ vom 21. September 1961 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffern 5 – 7

5. das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts;
6. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts;
7. die Fünferkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts;

§ 5 Ziffern 5 und 10

5. für Konkursbegehren infolge Insolvenzerklärung des Schuldners oder der Schuldnerin (Artikel 191 SchKG); gegen den Entscheid ist die Appellation zulässig;
10. für die Bewilligung von Arrestbefehlen (Artikel 272 SchKG) und Einsprachen gegen Arrestbefehle (Artikel 278 SchKG); gegen den Einspracheentscheid (Artikel 278 Absatz 3 SchKG) ist die Appellation zulässig;

§ 7 Buchstabe a

- a. Zivilstreitigkeiten, die nicht endgültig von den Friedensrichtern bzw. Friedensrichterinnen oder den Bezirksgerichtspräsidien erledigt werden können und nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Kantonsgerichts fallen, sofern der strittige Betrag 10 000 Fr. übersteigt und nicht mehr als 30 000 Fr. beträgt, Zinsen und Kosten jeweils nicht eingerechnet.

§ 8 erster Satz

Die Fünferkammern der Bezirksgerichte beurteilen alle Zivilstreitigkeiten, die nicht endgültig von den Friedensrichtern bzw. Friedensrichterinnen oder den Bezirksgerichtspräsidien oder den Dreierkammern der Bezirksgerichte erledigt werden können und nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Kantonsgerichts fallen, sofern der strittige Betrag 30 000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, übersteigt oder unbestimmt ist. (...)

§ 10^{bis} neuer Titel: 'Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts', Einleitungssatz sowie Buchstabe b

Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig als einzige kantonale Instanz:

- b. für Verfahren, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts geeinigt haben;

§ 11 neuer Titel: 'Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts', Einleitungssatz sowie Ziffer 1 und Ziffer 3 Buchstabe c

Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig:

1. als einzige kantonale Instanz für Verfahren, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts geeinigt haben;
3. als Beschwerdeinstanz
 - c. für Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung vor zweiter Instanz.

¹ GS 22.34, SGS 221

§ 12 neuer Titel: 'Fünferkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts', Einleitungssatz sowie Ziffer 1 Buchstabe b

Die Fünferkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig:

1. als einzige kantonale Instanz
 - b. für Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung der Fünferkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts geeinigt haben;

§ 34 neuer Titel: 'Direkte Anrufung der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts'

Die Parteien können durch eine gemeinsame Erklärung spätestens in der Prozesseinleitung Fälle, die in die Kompetenz einer Fünferkammer der Bezirksgerichte fallen, direkt vor die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts bringen. Ausgenommen sind Ehescheidungen.

§ 60 Vorladungsformulare

Die Formulare für die Vorladungen setzt das Kantonsgericht fest.

§ 73 Absatz 1 Buchstabe c

- c. das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die in seine und die Kompetenz der Dreier- und Fünferkammer der Abteilung Zivilrecht fallenden Klagen.

§ 113

Das Gerichtspräsidium kann zur Durchsetzung seiner Verfügungen Ordnungsbussen bis 1'000 Fr. androhen und auferlegen.

Zwischentitel nach § 125

Fünfter Titel: Besondere Vorschriften über die Verhandlungen vor Kantonsgericht

§ 191 dritter Satz

(...) Gegen den Entscheid ist eine Beschwerde an das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zulässig.

§ 216 Absätze 2 und 4

² Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann den Parteien weitere Kostenvorschüsse auferlegen. Die §§ 69 und 100 sind entsprechend anwendbar. Bei Nichteinhaltung der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses setzt das Präsidium der betreffenden Partei eine kurze Nachfrist. Wird diese nicht eingehalten, fällt die Appellation endgültig dahin.

⁴ Das Gericht, gegen dessen Urteil die Appellation ergriffen wurde, setzt die andere Partei von der Erklärung der Appellation in Kenntnis und stellt der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts sämtliche Akten und den hinterlegten Betrag zu.

§ 217 zweiter Satz

(...) Gelangt das daraus hervorgegangene Endurteil zur Appellation, können im Verfahren vor Kantonsgericht auch Zwischenurteile und Dekrete angefochten werden.

§ 218 Absatz 3 erster Satz

¹ Das Kantonsgericht kann ein Urteil nur in den durch die Appellation angefochtenen Teilen abändern. (...)

§ 219 Absatz 1 erster Satz

¹ Der Rückzug einer hängigen Appellation ist der Kantonsgerichtskanzlei mitzuteilen. (...)

§ 220

Die Kantonsgerichtskanzlei sendet die Akten nach erfolgtem Urteil an die erstinstanzliche Gerichtskanzlei zurück.

§ 233 Absatz 2, Absatz 3 zweiter Satz, Absatz 4 erster Satz, Absatz 6 erster Satz

² Die Beschwerde ist als solche zu bezeichnen und dem Kantonsgericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids mit Begründung und ausdrücklicher Angabe des Beschwerdegrundes sowie unter Beilage eines Doppels des angefochtenen Entscheids schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts dies anordnet.

³ (...) Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann darüber auf dem Zirkulationsweg entscheiden.

⁴ Erklärt sie eine Beschwerde als begründet, hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und urteilt selbst in der Sache. (...)

⁶ Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen des Gerichtspräsidiums und Dekrete des Gerichts können nur zusammen mit der Hauptsache dem Bezirksgericht oder dem Kantonsgericht vorgebracht werden. (...)

§ 264 Absatz 6

⁶ Die Verfahrensvorschriften gelten sinngemäss für das Verfahren vor Kantonsgericht.

§ 272

Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist die zuständige richterliche Behörde im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a – e und g des Konkordats.

§ 280 letzter Satz

(...). Dieses beauftragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, die vollständige Verrichtung der Leistung durch einen Dritten anzuordnen.

§ 281 letzter Satz

(...). Dieses beauftragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, nach Ablauf der für den Vollzug des Urteils gesetzten Frist die Sache dem Verpflichteten nötigenfalls mit Gewalt wegzunehmen und dem Berechtigten zu übergeben.

§ 283 zweiter Satz

(...). Dieses beauftragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, dem Berechtigten nötigenfalls mit Gewalt seinen Besitz zu verschaffen. (...)

§ 284 letzter Satz

(...). Anwendbar ist die Strafprozessordnung (StPO)¹.

§ 285 erster Satz

In den in den §§ 280, 281 und 283 vorgesehenen Fällen hat der Berechtigte auf Rechnung des Verpflichteten die mutmasslichen Kosten der Urteilsvollstreckung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vorzuschüssen. (...)

§ 286 Absatz 2

² Vollstreckungsbehörden sind das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts in Fällen, bei denen von Bundesrechts wegen eine einzige kantonale Instanz vorgeschrie-

¹ GS 33.825, SGS 251

ben ist, in allen übrigen Fällen das Bezirksgerichtspräsidium am Wohnsitz der beklagten Person und in Ermangelung eines solchen dasjenige am Ort der gelegenen Sache.

17. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Das Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen vom 22. März 1995¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 neuer Titel 'Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission'

Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden².

§ 22 erster Satzteil

Die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht (Abteilung Zivilrecht) ...

18. Einführungsgesetz zum SchKG

Das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996³ wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 Einleitungssatz

¹ (...):

b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:

(...)

§ 11 Absätze 1 und 2

¹ Soweit das Bundesrecht keine Regelung vorsieht, richtet sich das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.¹

² Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann die Beschwerdeentscheidung im Zirkulationsverfahren treffen.

19. Einführungsgesetz zum StGB

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941⁴ wird wie folgt geändert:

§ 1

Für die Zuständigkeit der Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden und der Strafvollzugsbehörden sowie das Verfahren vor denselben sind das Gesetz über die Organisation der Ge-

¹ GS 32.210, SGS 223

² GS , SGS 170

³ GS 32.753, SGS 233

⁴ GS 18.592, SGS 241

richte und der Strafverfolgungsbehörden¹ sowie das Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO)² massgebend.

§ 10 Absätze 1 und 2

¹ Die im Sinne von Art. 49 StGB (Vollzug einer Verurteilung auf Geldbusse) zuständigen Behörden werden durch den Regierungsrat bestimmt.

² aufgehoben.

§ 17 Absatz 1 erster Satz und Absatz 2

¹ Zuständig für die Anordnung der Friedensbürgschaft im Sinne von Art. 57 StGB ist das Strafgerichtspräsidium. (...)

² Die Verfügung auf Anordnung der Sicherheitshaft kann innert drei Tagen nach der Zustellung des Entscheides an das Kantonsgericht (Abteilung Strafrecht) weitergezogen werden.

§§ 18, 19 und 20

aufgehoben

§ 29 Absätze 1 und 2

¹ Zuständige Behörde gemäss Artikel 24 des Konkordats über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 ist das Verfahrensgericht in Strafsachen.

² Das Verfahrensgericht in Strafsachen benachrichtigt unverzüglich die nach kantonalem Recht zuständige Behörde.

§ 30 neuer Titel 'Koordinationsstelle Strafregister' und Text

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist die Koordinationsstelle gemäss Artikel 360^{bis} Absatz 1 Buchstabe e StGB.

20. Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 1. Dezember 1980³ wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchstabe d

d. das Kantonsgericht (Abteilung Strafrecht).

§ 4 neuer Titel: 'Wahl, Anstellung' und Text

Für die Wahl des Jugendgerichts und die Anstellung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden⁴.

§ 5

aufgehoben

§ 9 neuer Titel: 'Zusammensetzung, Verbindung von Funktionen' und Text

¹ Das Jugendgericht tagt mit dem Präsidium und zwei Richterinnen und Richtern.

¹ GS , SGS 170

² GS 33.825, SGS 251

³ GS 27.672, SGS 242

⁴ GS , SGS 170

² Die Präsidial- und Schreiberfunktion können einer präsidierenden Person und einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber eines anderen Gerichts übertragen werden.

§ 12 Absatz 2
aufgehoben

§ 13 neuer Titel 'Anwendbares Recht'

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO)¹ und des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden² sinngemäss anwendbar.

§ 21 Absatz 2

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Dispensation sowie das Verfahren vor den Vormundschaftsbehörden und vor dem Kantonsgericht.

§ 23 Absätze 1 und 2

¹ Das Privatklageverfahren gemäss Strafprozessordnung (StPO)³ ist gegenüber Jugendlichen und Kindern nicht anwendbar.

² Die Verfolgung der Delikte gemäss § 13 der Strafprozessordnung setzt die Einreichung eines Strafantrags bei der Jugendanwaltschaft voraus.

§ 31 Absatz 1

¹ Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Strafprozessordnung (StPO)⁴ vorliegt und der Sicherungszweck nicht durch andere Mittel, insbesondere Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder Einweisung in ein Heim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie erreicht werden kann. Sie ist zeitlich zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich, sofern die Haftvoraussetzungen andauern.

§ 40 neuer Titel: 'Beschwerde an das Kantonsgericht' und Einleitungssatz

Innert 10 Tagen seit Zustellung kann beim Kantonsgericht (Abteilung Strafrecht) Beschwerde erhoben werden:

§ 58 Absatz 1

¹ Gegen die Urteile des Jugendgerichts können der Verurteilte, sein gesetzlicher Vertreter, der Verteidiger und der Jugendanwalt innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Strafrecht) erheben.

§ 59 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2 erster Satz

¹ Das Kantonsgericht kann im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde überprüfen: (...)

² Das Kantonsgericht ist in der Feststellung der Nichtigkeitsgründe gegenüber den Anträgen der Parteien frei. (...)

§ 60 neuer Titel: 'Besetzung des Kantonsgerichts' und Text

Über die Beschwerde entscheidet die Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts.

¹ GS 33.825, SGS 251

² GS , SGS 170

³ GS 33.825, SGS 251

⁴ GS 33.825, SGS 251

§ 61 zweiter Satz

(...) Das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts kann für die Begründung eine zusätzliche Frist gewähren.

§ 62

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts nicht etwas anderes entscheidet.

§ 63 neuer Titel: 'Verhandlung des Kantonsgerichts' und Absatz 1

¹ Das Kantonsgericht entscheidet nach Einholung einer schriftlichen Vernehmlassung der anderen Partei in der Regel ohne Parteiverhandlung über die Beschwerde.

§ 64 erster Satz

Die Beratung des Kantonsgerichts ist geheim. (...)

§ 72 Absatz 2

² Gegen erstinstanzliche Vollzugsentscheide des Jugendgerichts ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kantonsgericht (Abteilung Strafrecht) gemäss den §§ 58 ff. zulässig.

21. Strafprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO) vom 3. Juni 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 5 neuer Titel: 'Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts, Dreierkammer, Präsidium' sowie Absatz 1 Einleitungssatz, Absatz 2 Einleitungssatz und Absatz 3 Einleitungssatz

¹ Die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt: (...)

² Die Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt: (...)

³ Das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt: (...)

§ 6 Absatz 1

¹ Das Verfahrensgericht in Strafsachen übt als Rechtsmittelbehörde die Aufsicht über das Verfahren vor der Untersuchungsbehörde und vor der Anklagebehörde aus.

§ 29 Absatz 1

¹ Für die Berechnung der Fristen gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)².

§ 54 Absatz 2 Buchstaben b und d

b. das Präsidium des Landrats für die Ratsmitglieder, die Landschreiberinnen und Landschreiber, die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts sowie den Ombudsman und die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle;

d. das Präsidium des Kantonsgerichts für die Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts und der übrigen Gerichte;

§ 57 Absatz 2

² Das Kantonsgericht kann für die Bemessung dieser Entschädigung Grundsätze aufstellen.

¹ GS 33.825, SGS 251

² GS , SGS 170

§ 94 Absatz 2 zweiter Satz

² (...) Ist strittig, auf welche Dokumente dies zutrifft, werden diese bei der Beschlagnahme versiegelt; über die weitere Verwendung entscheidet das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen oder, nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens, das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts.

§ 110 Absatz 6 erster Satz

⁶ Ungeachtet der Vertraulichkeitszusage teilt das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen die wahre Identität dem Strafgerichtspräsidium beziehungsweise dem Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts auf Anfrage hin mit. (...)

§ 117 Absatz 4

⁴ In den Fällen von Absatz 2 vergewissert sich das Präsidium des Strafgerichts beziehungsweise das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts, dass die V-Person glaubwürdig ist.

§ 172 Absatz 2

² Die Staatsanwaltschaft kann, wenn sie gegen den Freispruch ein Rechtsmittel ergreifen will, die Wiederverhaftung der angeklagten Person anordnen. Wird diese Anordnung nicht innert einer Frist von 2 Arbeitstagen vom Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts bestätigt, ist die Haftentlassung endgültig.

§ 182 Absatz 2 erster Satz

² Die appellierende Partei kann innert 10 Tagen seit Erhalt der begründeten Zurückweisung der Appellation bei der Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts die Gültigerklärung der Appellation beantragen. (...)

§ 184 neuer Titel 'Aktenüberweisung an das Kantonsgericht'

Das Strafgerichtspräsidium leitet die Akten mit den zulässig erklärten Appellationen beförderlich an das Kantonsgericht weiter.

§ 185 neuer Titel: 'Verfahren vor dem Kantonsgericht' sowie Absätze 1 und 2

¹ Für das Verfahren vor dem Kantonsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der ersten Instanz, mit den nachstehenden Abweichungen.

² Richtet sich die Appellation gegen die schriftlichen Urteilserwägungen des Strafgerichts oder gegen den Kostenentscheid, entscheidet das Kantonsgericht nach Anhörung der Gegenpartei ohne mündliche Verhandlung.

§ 186 Absätze 1 und 2

¹ Das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts kann von der appellierenden Partei die Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer angemessenen Frist verlangen, verbunden mit der Androhung, dass bei Nichtleistung des Kostenvorschusses auf die Appellation nicht eingetreten werde.

² Kein Kostenvorschuss kann verlangt werden, wenn die Staatsanwaltschaft appelliert hat, oder wenn das Kantonsgericht der appellierenden Partei die unentgeltliche Rechtspflege gewährt hat.

§ 187 Absätze 1, 2 und 4

¹ Das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts trifft nach Empfang der Akten alle für die Durchführung der Hauptverhandlung nötigen Anordnungen. Es bestimmt unter billiger Rücksichtnahme auf die Verfügbarkeit der Parteivertretungen den Verhandlungstag

und gibt den Parteien Gelegenheit, vor der Verhandlung von den Akten und den von ihm getroffenen Anordnungen Kenntnis zu nehmen.

² Das Präsidium kann die Einreichung einer schriftlichen Appellationsbegründung und von Anträgen über die in der Verhandlung vorzunehmenden Beweiserhebungen verlangen, die der Gegenpartei zur Stellungnahme zuzustellen sind.

⁴ Die Staatsanwaltschaft ist von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung dispensiert, wenn sie es bereits vor der ersten Instanz war und das Präsidium nicht ihr Erscheinen verlangt.

§ 188 neuer Titel: 'Beweiserhebung vor dem Kantonsgericht' sowie Absatz 1 erster Satz und Absätze 2 – 3

¹ Im Verfahren vor dem Kantonsgericht werden Beweise nur soweit erhoben, als sie das Gericht zur Ermittlung des relevanten Sachverhalts und zum Entscheid über die Appellation als erforderlich erachtet. (...)

² Das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts kann anordnen, dass einzelne Beweisergänzungen oder die Wiederholung einzelner Teile der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung vorgenommen werden.

³ Es kann diesen Vorentscheid durch das Gericht fällen lassen, welches den endgültigen Entscheid über diese Verfahrensfrage in der Regel erst trifft, wenn sämtliche Parteien in der Hauptverhandlung angehört worden sind.

§ 189 Absatz 1

¹ Das Präsidium erteilt zuerst den Parteien das Wort über die in der Verhandlung zu erhebenden Beweise.

§ 191 Absatz 1

¹ Das Kantonsgericht fällt im Anschluss an die Parteivorträge in geheimer Beratung sein Urteil.

§ 192 Absätze 1 – 3

¹ Das Kantonsgericht stellt in seinem Urteil fest, ob das Urteil des Strafgerichts ganz oder teilweise abzuändern oder ob es zu bestätigen sei.

² Gegenüber den Anträgen der Parteien ist das Kantonsgericht frei. Es darf jedoch das Urteil des Strafgerichts nicht zu Ungunsten der angeklagten Person abändern, wenn nur sie dagegen appelliert hat, oder wenn die Staatsanwaltschaft ihre Appellation ausdrücklich zu Gunsten der angeklagten Person ergriffen hat.

³ Bei Milderung des erstinstanzlichen Urteils sind der angeklagten Person die Kosten des Verfahrens vor dem Kantonsgericht mindestens teilweise zu erlassen. Das gleiche gilt, wenn nur die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten der angeklagten Person appelliert hat und das Urteil bestätigt oder gemildert wird.

§ 201 Absatz 1 erster Satz sowie Absätze 2 und 3

¹ Erscheint die appellierende Person, die ordentlich oder öffentlich vorgeladen worden ist, nicht zum festgesetzten Zeitpunkt zur Verhandlung vor dem Kantonsgericht, wird Verzicht auf die Appellation angenommen. (...)

² Die appellierende Person kann innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme des Urteils verlangen, dass die Appellation vom Kantonsgericht zu behandeln sei, sofern sie glaubhaft macht, dass sie unverschuldet die Vorladung nicht erhalten hat oder unverschuldet durch ein plötzlich eingetretenes, unabwendbares Hindernis nicht in der Lage war, ihr Folge zu leisten.

³ Hat die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Strafgerichts die Appellation erklärt und erscheint die angeklagte Person nicht zur Verhandlung vor dem Kantonsgericht, wird analog § 197 verfahren.

§ 206 Absatz 1

¹ Gegen ablehnende Wiederaufnahmeentscheide, mit Ausnahme solcher des Kantonsgerichts, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden.

§ 220 Absatz 1 erster Satz

¹ Das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts setzt die eingegangenen Akten bei den Richterinnen und Richtern in Umlauf und hört die Parteien in einer mündlichen Verhandlung an. (...)

§ 221 Absatz 1

¹ Erscheint die appellierende Partei trotz Androhung eines Versäumnisurteils nicht vor dem Kantonsgericht, ohne dass sie für ihr Nichterscheinen ein unverschuldetes, plötzlich eingetretenes und unabwendbares Hindernis glaubhaft machen kann, wird die Appellation als durch Verzicht dahingefallen erklärt.

§ 229

aufgehoben

22. Verordnung (Landratsdekret) über internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 29. März 1982¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist zuständig für:

§ 4 Absatz 2

² Sie orientiert das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen unverzüglich über die getroffenen vorläufigen Massnahmen.

§ 5 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 4

c. bei Begehren gemäss Artikel 63 Buchstabe d IRSG das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen oder dessen Vizepräsidium.

⁴ Die Zustellbegehren werden von der Kanzlei des Präsidiums des Verfahrensgerichts in Strafsachen vollzogen.

§ 6 Absatz 2

² Über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen.

§ 7 Absätze 1, 3 und 4

¹ Gegen Verfügungen des Präsidiums des Verfahrensgerichts in Strafsachen und der für den Vollzug der Rechtshilfe zuständigen Instanzen gemäss den §§ 3 und 5 kann innert 10

¹ GS 28.73, SGS 261.1

Tagen seit Zustellung bei der Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Beschwerde erhoben werden.

³ Der Beschwerde kommt unter Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 4 IRSG nur aufschiebende Wirkung zu, wenn das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts ihr diese gewährt.

⁴ Die Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts entscheidet über die Beschwerde nach Anhörung der Vorinstanz, der Gegenpartei und des Bundesamtes für Polizei in geheimer Beratung.

§ 14 Absatz 3

³ Zuständig für die Beurteilung des Rechtsmittels ist in bezug auf Urteile des Strafgerichts die Fünferkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts, in den übrigen Fällen die Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts.

23. *Verwaltungsprozessordnung*

Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts

¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren vor dem Kantonsgericht in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen.

² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungs- und Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung und als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.

§ 24 Absatz 1

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist für die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig.

§ 25 Einleitungssatz

Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht: (...)

§ 32 Absatz 5 Buchstabe g

g. Beschwerdeentscheide des Verfahrensgerichts in Strafsachen.

§ 43 Absätze 1 – 3

¹ Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht ist zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates sowie letztinstanzliche Entscheide der Direktionen und gegen letztinstanzliche Entscheide der Landeskirchen, sofern dem Kantonsgericht die Zuständigkeit nicht durch dieses Gesetz oder durch andere Gesetze entzogen ist.

² Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Verfügungen und Entscheide anderer Behörden und Gerichte, sofern die kantonale Gesetzgebung und die Verfassung die Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Verwaltungsgericht vorsehen.

³ Die Zuständigkeit des Zivilgerichts schliesst die Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Verwaltungsgericht aus.

¹ GS 31.847, SGS 271

§ 46 Absätze 1 – 4

¹ Das Kantonsgericht überprüft sämtliche mit dem Entscheid zusammenhängenden Vorfragen, auch wenn diese nicht dem öffentlichen Recht angehören.

² Im Anwendungsfall prüft das Kantonsgericht sämtliche kantonalen Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit.

³ Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist das Kantonsgericht weder an die tatsächlichen Feststellungen noch an die rechtliche Würdigung in Zivil- und Strafurteilen gebunden.

⁴ Ist der Entscheid des Kantonsgerichts von Bedeutung für ein hängiges Straf- oder Polizeistrafverfahren, so ist dieses Verfahren bis zur rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu unterbrechen. Der Entscheid des Kantonsgerichts in Bezug auf Fragen, die das Verwaltungsrecht betreffen, ist für die Strafinstanzen verbindlich.

§ 48

Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich beim Kantonsgericht einzureichen.

§ 50 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Das Kantonsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz: (...)

§ 54 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2 Einleitungssatz

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons: (...)

² Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonalrechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig: (...)

§ 55 Absatz 1

¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken entscheidet die präsidierende Person des Kantonsgerichts durch Präsidialentscheid.

§ 57 Einleitungssatz

Vor dem Kantonsgericht können gerügt werden: (...)

§ 58 erster Satz

Das Kantonsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. (...)

§ 60 Absatz 1 erster Satz und Absatz 2

¹ Den Vorsitz führt die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. (...)

² Ein Aktuar oder eine Aktuarin der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts führt das Aktuariat. Er oder sie hat beratende Stimme.

24. Finanzhaushaltsgesetz

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 37 Einleitungssatz

Den Direktionen, der Landeskanzlei und dem Kantonsgericht obliegt: (...)

¹ GS 29.492, SGS 310

§ 43 Absatz 3

³ Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, meldet sie dies dem Regierungsrat bzw. dem Kantonsgericht, die für die gebotenen Massnahmen sorgen.

§ 43a Absatz 2

² Solange die Beanstandung nicht endgültig ist, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates bzw. des Kantonsgerichts weder Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Prüfungsverfahrens bilden.

25. Steuer- und Finanzgesetz

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974¹ wird wie folgt geändert:

§ 124 Absätze 1 und 2

¹ Gegen den Einspracheentscheid können der Steuerpflichtige und bezüglich der Staats- und Gemeindesteuer die Gemeinde innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Steuergericht schriftlich Rekurs erheben.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann gegen Entscheide der kantonalen Taxationskommission innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides beim Steuergericht Rekurs erheben.

§ 125 neuer Titel: II. Steuergericht

1. Organisation und Befugnisse

¹ Das Steuergericht bildet eine selbständige Abteilung des Steuer- und Enteignungsgerichts.

² Dem Steuergericht stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Einschätzungsbehörden.

§ 126 Absätze 1 – 4

¹ Das Steuergericht ordnet die Untersuchungs- und Beweismassnahmen an, die zur Abklärung der umstrittenen Punkte der Einschätzung erforderlich sind. Ungenügend abgeklärte Fälle kann es an die Steuerverwaltung zurückweisen.

² Das Steuergericht kann seine Untersuchungs- und Beweismassnahmen auf andere Punkte der Einschätzung ausdehnen, wenn nach den Akten Grund zur Annahme besteht, dass die Einschätzung unrichtig ist. In jedem Fall hat es offensichtliche Fehler zu berichtigen.

³ Das Steuergericht hat dem Steuerpflichtigen und der Gemeinde auf ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, in die Akten Einsicht zu nehmen und den Rekurs vor ihm zu vertreten, wobei jedoch die Steuerverhältnisse Dritter geheimzuhalten sind.

⁴ Das Steuergericht schätzt den Steuerpflichtigen aufgrund des Ergebnisses seiner Untersuchungen ein. Es ist dabei im Sinne von Absatz 2 nicht an die Parteibegehren gebunden.

§ 127

aufgehoben.

§ 128

aufgehoben.

¹ GS 25.427, SGS 331

§ 129 Absätze 1 – 3

¹ Der Präsident des Steuergerichts beurteilt als Einzelrichter Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag 1000 Fr. nicht übersteigt.

² Der Präsident und zwei Richterinnen und Richter beurteilen Rekurse, deren umstrittener Betrag 8000 Fr. nicht übersteigt.

³ Der Präsident und vier Richterinnen und Richter beurteilen Rekurse mit höherem Streitwert sowie Rekurse gegen Neuschätzungen gemäss § 121 Absatz 8.

§ 131 Absatz 1

¹ Gegen den Entscheid des Steuergerichts und den Präsidialentscheid kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 160 Absatz 2 Einleitung

² Das Steuergericht kann (...)

§ 165 Absätze 1 und 2

¹ Gegen Nachsteuer- und Bussenverfügungen stehen die Einsprache, der Rekurs und die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) offen.

² Das Steuergericht kann Bussen nur erhöhen, wenn weitere Widerhandlungen festgestellt werden. Eine Bussenerhöhung durch das Kantonsgericht ist ausgeschlossen.

§ 183 Absätze 1 und 2

¹ Ergibt sich bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen eine sachlich ungerechtfertigte Belastung, so kann im Einschätzungsverfahren die kantonale Taxationskommission oder im Rekursverfahren das Steuergericht von der gesetzlichen Ordnung in angemessener Weise abweichen.

² Der Steuerpflichtige und die kantonale Steuerverwaltung sowie die Gemeinde können den Entscheid der kantonalen Taxationskommission binnen 30 Tagen beim Steuergericht anfechten. Dieses entscheidet endgültig.

§ 187 Absatz 2 zweiter Satz

² (...) Ihr Entscheid kann sowohl von den beteiligten Gemeinden als auch vom Steuerpflichtigen an das Steuergericht und an das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) weitergezogen werden.

§ 192 Absatz 2

² Gegen seinen Entscheid steht der Rekurs an das Steuergericht offen.

26. Dekret zum Steuer- und Finanzgesetz

Das Dekret zum Steuer- und Finanzgesetz vom 19. September 1974¹ wird wie folgt geändert:

§ 42

aufgehoben

¹ GS 25.541, SGS 331.1

27. Dekret zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Das Dekret zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. März 1967¹ wird wie folgt geändert:

§ 3

Rekursbehörde ist das kantonale Steuergericht.

§ 9 neuer Titel 'Beschwerde an das kantonale Steuergericht' und Absatz 1

¹ Beschwerden gegen Einspracheentscheide der kantonalen Steuerverwaltung sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich dem kantonalen Steuergericht einzureichen.

28. Sachversicherungsgesetz

Das Gesetz über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) vom 12. Januar 1981² wird wie folgt geändert:

§ 51 Absatz 3

³ Gegen Verfügungen der Verwaltungskommission kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

29. Raumplanungs- und Baugesetz

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998³ wird wie folgt geändert:

§ 134 Absatz 1 zweiter Satz und Absatz 5

¹ (...) Diese dürfen nicht gleichzeitig in die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts Einsitz nehmen und nicht als Vertreter einer Partei auftreten.

⁵ Entscheide der Baurekurskommission können beim Kantonsgericht angefochten werden.

30. Enteignungsgesetz

Das Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950⁴ wird wie folgt geändert:

§ 42 Absatz 2 letzter Satz

² (...) Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 47 Absatz 1 zweiter Satz

¹ (...) Dessen Entscheid kann sowohl vom Enteigner als auch vom Enteigneten an das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) gemäss den §§ 73 ff. dieses Gesetzes weitergezogen werden.

¹ GS 23.391, SGS 336.3

² GS 27.690, SGS 350

³ GS 33.0289, SGS 400

⁴ GS 20.169, SGS 410

§ 48 *neuer Titel: 2. Enteignungsgericht*

a. Organisation

und neuer Text (bisheriger Text wird aufgehoben)

Das Enteignungsgericht bildet eine selbständige Abteilung des Steuer- und Enteignungsgerichts.

§ 49

aufgehoben.

§ 65 Absatz 2 zweiter Satz

² (...) In diesem Falle untersteht der Entscheid auch in dieser Beziehung der Weiterziehung an das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

§ 70 Absatz 1 erster Satz

¹ Die nach § 69 gefällten Entscheide des Enteignungsgerichts und die entsprechenden Entscheide des Kantonsgerichts unterliegen dem Vorbehalt der nochmaligen Überprüfung nach Beendigung des Werks. (...)

§ 73 Absatz 1

¹ Soweit ein Entscheid des Enteignungsgerichts vom Gesetz nicht als endgültig bezeichnet wird, kann er an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

§ 74 Absätze 1 und 2

¹ Der Weiterzug hat innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlich beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO)¹.

² Das Kantonsgericht entscheidet ebenfalls über Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtshilfe.

§ 80 Absätze 2 und 3

² Weist das Enteignungsgericht diese Einwendungen und Beschwerden ab, so können sie nur mit der Hauptsache dem Kantonsgericht vorgebracht werden.

³ Kann die Hauptsache nicht an das Kantonsgericht weitergezogen werden oder handelt es sich um Verfügungen und Entscheide im Vollzugsverfahren, so können die Parteien innert einer Frist von 10 Tagen nach dem Entscheid des Enteignungsgerichts gegen dessen Zuständigkeit und wegen wesentlicher Mängel im Verfahren beim Kantonsgericht Beschwerde erheben. Das zuständige Abteilungspräsidium des Kantonsgerichts kann der Beschwerde von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei aufschiebende Wirkung erteilen.

§ 81 Absatz 4 letzter Teilsatz

⁴ (...); sofern das Kantonsgericht nicht selbst urteilende Instanz ist, kann der Entscheid durch Beschwerde an das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) weitergezogen werden.

§ 83 Absatz 2 erster Satz

² Einsprachen werden dem Präsidium des Enteignungsgerichts, in den Fällen, in welchen das Kantonsgericht die Angelegenheit materiell behandelt, dem zuständigen Abteilungspräsidium des Kantonsgerichts zum endgültigen Entscheid überwiesen. (...)

¹ GS 31.847, SGS 271

§ 84 Absatz 3

³ Streitigkeiten darüber, ob die angebotene Leistung dem Entscheid des Enteignungsgerichts oder des Kantonsgerichts entspricht, entscheidet endgültig das Enteignungsgericht, in denjenigen Fällen, in welchen das Kantonsgericht die Entschädigungsfrage materiell behandelt hat, das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

§ 96 Absatz 3

³ Für das Verfahren vor dem Enteignungsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO)¹.

§ 98 Absatz 2 erster Halbsatz

² Die Weiterziehung an das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) bleibt, (...)

§ 99

Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes gilt das Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden².

31. Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer

Das Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974³ wird wie folgt geändert:

§ 42

Bei Streitigkeiten zwischen der Verleihungsbehörde und dem beliehenen über die aus dem Verleihungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten entscheidet das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

32. Wirtschaftsgesetz

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 26. Februar 1959⁴ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 erster Halbsatz

Der Regierungsrat bestimmt nach Anhören der Gemeindebehörde, ob nach Massgabe (...)

¹ GS 31.847, SGS 271

² GS , SGS 170

³ GS 25.653, SGS 445

⁴ GS 21.425, SGS 540

33. Dekret zum Wirtschaftsgesetz

Das Dekret zum Wirtschaftsgesetz vom 30. April 1959¹ wird wie folgt geändert:

§ 7 erster Satz

Die Justiz, Polizei- und Militärdirektion stellt die eingegangenen Anmeldungen der zuständigen Bezirksschreiberei zur Antragstellung über die Patenterneuerung für die nächsten vier Jahre zu. (...)

34. Gesetz über die Berufsbildung

Das Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Juni 1985² wird wie folgt geändert:

§ 59 Buchstabe a

- a. an das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), sofern sich die angefochtene Verfügung auf kantonales Recht stützt;

35. Polizeigesetz

Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996³ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe e

- e. Sie wirkt mit bei der Strafverfolgung sowie unter der Leitung der zuständigen Behörde beim Vollzug in Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten.

§ 36 Absatz 3 zweiter Satz und Absatz 4 dritter Satz

³ (...) Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen, wenn sie:

(...)

⁴ (...) Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen.

§ 37 Absatz 3

³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen zu genehmigen.

¹ GS 21.454, SGS 540.1

² GS 29.124, SGS 681

³ GS 32.778, SGS 700

36. Natur- und Landschaftsschutzgesetz

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991¹ wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 2

² Gegen Beschlüsse über die Aufnahme ins Inventar steht den Betroffenen die Beschwerde an das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) offen. Das Kantonsgericht ist in seiner Beurteilung frei. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

37. Denkmal- und Heimatschutzgesetz

Das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992² wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2

² Gegen Beschlüsse auf Aufnahme in das Inventar steht den Betroffenen die Beschwerde an das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) offen. Das Kantonsgericht ist in seiner Beurteilung frei. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

38. Einführungsgesetz zum AHVG/IVG

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL)³ vom 22. September 1994 wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2

² Der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts besorgt das Aktuariat und hat beratende Stimme.

§ 16 Absatz 1

¹ Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und der IV-Stelle Basel-Landschaft kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) erhoben werden.

¹ GS 31.59, SGS 790

² GS 31.132, SGS 791

³ GS 31.882, SGS 831

39. *Ergänzungsleistungsgesetz*

Das Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973¹ wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 erster Satz und Absatz 2

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) Beschwerde erheben. (...)

² Die Beschwerde ist schriftlich und begründet bei der kantonalen Ausgleichskasse zuhanden des Kantonsgerichts einzureichen.

40. *Arbeitslosenversicherungsgesetz*

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG) vom 25. März 1999² wird wie folgt geändert:

§ 16 Absätze 1 und 2

¹ Beschwerdeinstanz für Verfügungen des KIGA, der RAV und der Öffentlichen Arbeitslosenkasse im Rahmen der Arbeitslosenversicherung ist das Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht).

² Beschwerdeinstanz für Verfügungen des KIGA im Rahmen des Arbeitsvermittlungsgesetzes ist der Regierungsrat.

41. *Kinderzulagengesetz*

Das Kinderzulagengesetz vom 5. Juni 1978³ wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 3

³ Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Haftung im Schadenfall gemäss den Absätzen 1 und 2 ist das Kantonsgericht (Abteilung Zivilrecht) zuständig.

§ 26 Absätze 1 – 3

¹ Gegen die aufgrund des Gesetzes erlassenen Verfügungen der Kassen kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) erhoben werden. Es entscheidet endgültig.

² Das Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) entscheidet nach Anhören der Vertragsparteien auch endgültig über strittige Ansprüche aus gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen gemäss § 13.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung (VPO)⁴.

§ 28 Absatz 2

² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO)⁵.

¹ GS 25.130, SGS 833

² GS 33.790, SGS 837

³ GS 26.806, SGS 838

⁴ GS 31.847, SGS 271

⁵ GS 33.825, SGS 251

§ 29 Absatz 2 zweiter Satz

² (...) Sie kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) angefochten werden, das endgültig entscheidet.

42. Spitalgesetz

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976¹ wird wie folgt geändert:

§ 15f

Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe des Universitäts-Kinderspitals können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 55 Ausführende Bestimmungen

Der Landrat erlässt die ausführenden Bestimmungen zu diesem Gesetz im Dekret.

§ 56 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹ GS 26.187, SGS 930

INHALTSVERZEICHNIS

A. Gerichte	1
I. Übersicht	1
§ 1 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	1
§ 2 Zivilgerichtsbarkeit	1
§ 3 Straferichtsbarkeit	1
II. Allgemeine Organisation, Zuständigkeit	2
§ 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtskammern und Gerichtsmitglieder	2
§ 5 Ausserordentliche Mitglieder der Gerichte	2
§ 6 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber	2
§ 7 Zuständigkeit	2
III. Kantonsgericht	2
§ 8 Stellung	2
§ 9 Organisation und Zusammensetzung	2
§ 10 Gesamtgericht	3
§ 11 Geschäftsleitung	3
§ 12 Leiterin / Leiter Justizverwaltung	4
§ 13 Übertragung präsidialer Funktionen	4
§ 14 Vereinfachtes Verfahren	4
IV. Bezirksgerichte	4
§ 15 Gerichtsbezirke	4
§ 16 Organisation und Zusammensetzung	5
V. Friedensrichterinnen und Friedensrichter	5
§ 17 Friedensrichterkreise	5
§ 18 Friedensrichterinnen und Friedensrichter	6
VI. Strafergericht	6
§ 19 Organisation und Zusammensetzung	6
VII. Verfahrensgericht in Strafsachen	6
§ 20 Organisation und Zusammensetzung	6
VIII. Steuer- und Enteignungsgericht	6
§ 21 Organisation, Zusammensetzung, Verfahren	6
IX. Weitere Gerichte	7
§ 22 Vollzug neuer Bundesgesetze	7
X. Justizverwaltung	7
§ 23 Inhalt	7
§ 24 Weiterleitung des Voranschlags und der Nachtragskreditbegehren zum Voranschlag	7
B. Strafverfolgungsbehörden	7
I. Übersicht, Zuständigkeit	7
§ 25 Übersicht	7
§ 26 Zuständigkeit	7
II. Statthalterämter und Besonderes Untersuchungsrichteramt	8
§ 27 Unterstellung	8
§ 28 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte	8
III. Staatsanwaltschaft	8
§ 29 Leitung, Unterstellung	8

C. Allgemeine Bestimmungen	8
I. Wahlen und Anstellungen, Unvereinbarkeit, Offenlegung der Interessenbindungen	8
§ 30 Zuständigkeit für Wahlen	8
§ 31 Zuständigkeit für Anstellungen	9
§ 32 Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen	9
§ 33 Unvereinbarkeit	9
§ 34 Offenlegung der Interessenbindungen	10
II. Ausstand	10
§ 35 Ausschlussgründe	10
§ 36 Ablehnungsgründe	10
§ 37 Entscheid über den Ausstand	11
§ 38 Ersetzung eines Gerichts infolge Ausstands	11
III. Verhandlungen vor den Gerichten	11
§ 39 Öffentlichkeit der Parteiverhandlungen, Ausnahmen	11
§ 40 Öffentlichkeit der Urteilsberatungen, Ausnahmen	12
§ 41 Unzulässige Beeinflussung der Gerichtsmitglieder	12
IV. Sitzungsordnung	12
§ 42 Wortentzug, Ordnungsbusse, Wegweisung	12
§ 43 Zurückweisung von Eingaben	12
V. Medien	13
§ 44 Berichtigung	13
VI. Fristen, Gerichtsferien	13
§ 45 Fristen	13
VII. Gerichtsentscheid, Urteilsbegründung	13
§ 46 Spruchzahl	13
§ 47 Äusserungs- und Stimpfpflicht, Reihenfolge der Wortmeldungen	13
§ 48 Mehrheitsbeschluss und Stichentscheid	13
§ 49 Schriftliche Urteilsbegründung	14
VIII. Rechtshilfe	14
§ 50 Innerkantonale, interkantonale und internationale Rechtshilfe	14
IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen	14
§ 51 Gebühren und Entschädigungen	14
§ 52 Kostenrechnungen abgeschlossener Verfahren	14
D. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	15
§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 54 Änderung bisherigen Rechts	15
E. Schlussbestimmungen	45
§ 55 Ausführende Bestimmungen	45
§ 56 Inkrafttreten	45